

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: V/32

Datum: 07.11.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0905

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	28.11.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 05. September 2023
hier: Alkoholverbot in der Fußgängerzone Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss und entscheidet unmittelbar selbst über den Bürgerantrag. Der Rat lehnt den Bürgerantrag ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Herr Norbert Lang stellt den als Anlage beigefügten Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW.

Es wird darin beantragt ein Alkoholverbot in der Fußgängerzone auszusprechen. Ein mögliches Alkoholverbot wurde durch die Verwaltung in der Vergangenheit mehrfach auf seine Zulässigkeit geprüft. Verfassungsrechtlich ist der öffentliche Alkoholenuss durch die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Insofern besteht kein generelles Alkoholverbot für die Öffentlichkeit. Die Schwelle zu einem Verstoß gegen die Rechtsordnung ist dann überschritten, wenn es durch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen regelmäßig zu Straftaten, etwa Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Ordnungswidrigkeiten kommt. Auch auf Nachfrage der Verwaltung bei der Polizei konnte von dort aus keine Zunahme an den Delikten aufgrund von Alkoholkonsum beobachtet werden (Stand 07.11.2023).

In vielen Fällen, die schon vor Gericht entschieden wurden, konnten die Behörden den Ursachenzusammenhang zwischen Alkoholkonsum und regelmäßig typischerweise auftretender Störungen mit einer einhergehenden Gefahr für Leib und Leben und Sachbeschädigungen bisher nicht belegen.

Die Gerichte sehen in derartigen Alkoholverboten reine Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld und haben entsprechende Verordnungen der Behörden für nichtig erklärt. Neben den Gerichten haben sich auch bereits der Landtag NRW und der Städte- und Gemeindebund mit dem Thema „Alkoholverbot im öffentlichen Raum“ beschäftigt und den Erlass entsprechender Verordnungen äußerst kritisch gesehen.

Eine betroffene Stadt hatte in einzelnen Straßenabschnitten –nahe eines Einkaufszentrums- den Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit verboten, um bestimmte Fehlverhalten wie Trinkgelage, Verunreinigungen etc. auszuschließen. Das zuständige Obergerverwaltungsgericht erklärte das Alkoholverbot für rechtswidrig, weil die für einen Verordnungserlass nötige abstrakte Gefahr nicht ersichtlich war, die es rechtfertigt, in diesem Bereich jeder Person (auch sich gänzlich harmlos verhaltende) ganzjährig zu untersagen in den bestimmten Bereichen Alkohol öffentlich zu konsumieren. Damit sei das Verbot zu weitläufig. Allein das Konsumieren von Alkohol dürfte nach Ansicht der Richter kein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit verletzen.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer